

Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am _____ nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Barleben. Hinsichtlich der Kostenbeiträge gilt sie für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden.

§ 2 Rechtsanspruch auf Betreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung.
Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, den gewünschten Betreuungsbedarf auf die Wahl innerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung zu beschränken.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Tageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Gemeinde Barleben abzuschließen.
- (2) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (3) Wenn eine Betreuung außerhalb des Landkreises gewünscht wird, ist die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) einzuholen. Diesen Antrag hat der Personensorgeberechtigte beim Landkreis zu stellen.

(4) Aufnahme finden bei Vorliegen des entsprechenden Rechtsanspruches Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen

- a. Kinderkrippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- b. Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- c. Hortalter: schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle werden für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben die Kostenbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Schuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht spätestens mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Tageseinrichtungsplatz für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.
- (6) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Staffelungstabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Die Staffelungskriterien richten sich nach den Betreuungszeiten und der jeweiligen Altersgruppe.

1. Kinderkrippenalter / Kindergartenalter

a. 4 Stunden	20 Wochenstunden
b. 5 Stunden	25 Wochenstunden
c. 6 Stunden	30 Wochenstunden
d. 7 Stunden	35 Wochenstunden
e. 8 Stunden	40 Wochenstunden
f. 9 Stunden	45 Wochenstunden
g. 10 Stunden	50 Wochenstunden

2. Hortalter

a. Frühhort: bis 2 Stunden	10 Wochenstunden
b. Späthort: bis 4 Stunden	20 Wochenstunden
c. Ganztagshort: bis 6 Stunden	30 Wochenstunden

- (8) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.
Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)
- (9) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten gewünscht, ist einen Monat im Voraus ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde über die Leiterin der Einrichtung zu stellen.
- (10) Die Betreuungszeit kann für einzelne Wochentage variabel vereinbart werden soweit die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten wird. Sie sollte jedoch regelmäßig wiederkehrend sein und es sollten nicht mehr als zwei verschiedene Zeiten pro Woche gewählt werden.
An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

§ 5 Fälligkeit der Betreuungsgebühr / Kündigungsfrist

- (1) Die Betreuungsgebühr ist zum 15. eines jeden Monats fällig und ist auf ein von der Gemeinde Barleben zu benennendes Konto zu überweisen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Barleben können den Betreuungsplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bei der Gemeinde Barleben an.
- (3) Die Gemeinde Barleben kann den Betreuungsplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung für zwei Monate mit der Zahlung der Betreuungsgebühr im Rückstand sind.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Barleben ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 6 Übernahme der Betreuungsgebühr, Ermäßigung

Für den Fall, dass der Gebührenpflichtige in Anwendung des §90 SGB VIII eine Ermäßigung oder den Erlass der monatlichen Betreuungsgebühr bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Landkreis) beantragt hat, ist die Betreuungsgebühr in voller Höhe an die Gemeinde Barleben zu zahlen.

§ 7 Berechnungsgrundsatz für das Alter in Tageseinrichtungen

- (1) Die Gebühr für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (2) Die Gebühr für einen Kindergartenplatz ist ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

§ 8 Verpflegung

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG gesichert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Vollverpflegung anzubieten.
- (2) Die Zahlung der Verpflegungsleistungen erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigten an den Essenanbieter der Tageseinrichtung.

§ 9 Betreuungszeiten

- (1) Grundsätzlich stellt die Gemeinde für die Tageseinrichtungen Ganztagsplätze zur Verfügung.
- (2) Wird ein Kind unberechtigt länger als vereinbart in der Einrichtung belassen, wird für jede angefangene Betreuungsstunde eine Gebühr für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit erhoben.
- (3) Ist ein Kind für die Ferienbetreuung angemeldet, bleibt dieser aber unentschuldigt fern, wird pro unentschuldigtem Fehltag eine Gebühr erhoben.

§ 10 Gastkinder

- (1) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.
- (2) Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Tageseinrichtung und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.

§ 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben vom 18.12.2015 außer Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Anlage

Kinderkrippe 0 bis 3 Jahre

Monatliche Gebühr

	2015	2017
20 Wochenstunden	110,00 €	140,00 €
25 Wochenstunden	120,00 €	170,00 €
30 Wochenstunden	130,00 €	210,00 €
35 Wochenstunden	140,00 €	240,00 €
40 Wochenstunden	150,00 €	280,00 €
45 Wochenstunden	170,00 €	320,00 €
50 Wochenstunden	180,00 €	350,00 €

Gastkinder:

je Betreuungstag

45,00 €

40,00 €

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:

je angefangene Stunde

10,00 €

10,00 €

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Barleben (außer Hort), einer von der Gemeinde Barleben genehmigten Tageseinrichtung (außer Hort) oder einer Tagespflegestelle betreut werden und für die der Personensorgeberechtigte Kindergeld erhält.

Anlage

Kindergarten 3 bis 6 Jahr

Monatliche Gebühr

	2015	2017
20 Wochenstunden	70,00 €	90,00 €
25 Wochenstunden	85,00 €	110,00 €
30 Wochenstunden	100,00 €	130,00 €
35 Wochenstunden	110,00 €	150,00 €
40 Wochenstunden	120,00 €	160,00 €
45 Wochenstunden	130,00 €	180,00 €
50 Wochenstunden	140,00 €	200,00 €

Gastkinder:

je Betreuungstag

24,00 €

20,00 €

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:

je angefangene Stunde

10,00 €

10,00 €

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Barleben (außer Hort), einer von der Gemeinde Barleben genehmigten Tageseinrichtung (außer Hort) oder einer Tagespflegestelle betreut werden und für die der Personensorgeberechtigte Kindergeld erhält.

Anlage

Hort

Monatliche Gebühr

	2015	2017		
		Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
				Durchschnitts- wert von 25 Wochen- stunden
Frühhort: 10 Wochenstunden	15,00 €	10,00 €	15,00 €	50,00 €
Späthort: 20 Wochenstunden	30,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Ganztagshort: 30 Wochenstunden	45,00 €	40,00 €	55,00 €	50,00 €
Ferienpauschale pro Woche	20,00 €	10,00 €	-	-
Gastkinder:		je Betreuungstag		
	12,00 €	15,00 €		
Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:		je angefangene Stunde		
	10,00 €	10,00 €		
unentschuldigter Fehltag in den Ferien:		je Betreuungstag		
		10,00 €		